

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/12 7Ob202/07t, 7Ob75/09v, 7Ob113/14i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2007

Norm

ABGB §879 Abs3 E
AUVB 2002 ArtB.18.7
AUVB 2008 Art16.7

Rechtssatz

Die in der Klausel B.18.7. AUVB 2002 vom Versicherer in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommene unbegrenzte Kostentragungspflicht für ein Ärztekommis-sionsverfahren ist für den Versicherungsnehmer gröblich benachteiligend und nach § 879 Abs 3 ABGB nichtig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 202/07t
Entscheidungstext OGH 12.12.2007 7 Ob 202/07t
Beisatz: Hier: Aus dem Vertrag ergibt sich klar, dass die Parteien eine Kostenersatzpflicht entsprechend dem Obsiegen und Unterliegen im Ärzteschiedsverfahren vereinbaren wollten. Fällt nun die unbeschränkte Kostenersatzpflicht weg, so ist eine Vertragsanpassung nach den allgemeinen Regeln der Vertragsinterpretationen und Vertragsergänzung vorzunehmen. Es ist ein Ausgleich zu schaffen zwischen dem Schutz des Versicherungsnehmers, der bei Anrufung der Ärztekommis-sion im Gegensatz zur gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung nicht mit objektiv abschätzba-ren (hohen) Kosten konfrontiert werden soll und dem Schutz des Versicherers vor Kosten, die durch völlig ungerechtfertigte Anrufungen der Ärztekommis-sion durch Versicherungsnehmer entstehen können. (T1); Beisatz: Hier: Aufhebungsbeschluss, da die Tatsachengrundlage für die vorzunehmende Vertragsergänzung nicht ausreichend ist. (T2)
- 7 Ob 75/09v
Entscheidungstext OGH 02.09.2009 7 Ob 75/09v
Vgl; Beisatz: Lückenfüllung zu 7 Ob 202/07t. (T3)
- 7 Ob 113/14i
Entscheidungstext OGH 10.09.2014 7 Ob 113/14i
Vgl auch; Beisatz: Die Kostenklausel des Artikel 16.7 AUVB 2008 ist nach § 879 Abs 3 ABGB unwirksam. (T4); Veröff: SZ 2014/76

Schlagworte

Ärztekommis-sion, Ärzteschiedsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122985

Im RIS seit

11.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at